

9842 Mörtschach 42 Bezirk Spittal/Drau DVR-NR. 0657026 Telefon 04826/701 Fax 04826/287

E-Mail moertschach@ktn.gde.at

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach vom 30. November 2023, Zahl: 5280/2023, mit der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung. Beseitiauna unschädliche und Entsorauna Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht-Zerlegebetrieben im ausgeschrieben kommunalen Sammelsystem werden (Tierkörpergebührenverordnung)

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2023, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBI. Nr. 69/2008, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 103/2019 wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem werden Tierkörperentsorgungsgebühren ausgeschrieben.

## § 2 Tierkörperentsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegetätigkeiten je Kilogramm der

a) Kategorie 1 EUR 0,60 b) Kategorie 2 EUR 0,48 c) Kategorie 3 EUR 0,36 (2) Die Höhe der Tierkörperentsorgungsgebühr beträgt inklusive 10 % USt. für die Entsorgung von toten Tieren je Kilogramm der

EUR 0,30

EUR 0,24

a) Kategorie 1b) Kategorie 2

# § 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- (2) Werden die Gegenstände an der kommunalen Sammelstelle übergeben, sind die Personen, die die Gegenstände zur Übergabe bringen, die Schuldner der Tierkörperentsorgungsgebühr.

### § 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle fällig.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tierkörpergebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach vom 24. Juni 2022, Zahl 5280/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Richard Unterreiner